

Erläuterungen

zum Teilbebauungsplan - "West" der Gemeinde Neuleiningen.

I.

- 1.) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes einschließlich der auf ihm dargestellten Signaturen ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für:
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1, Buchst. b und c, § 60 und § 63 des Aufbaugesetzes).
 - b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung. (§§ 23 - 59, 61 und 62 des Aufbaugesetzes).
- 2.) Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit es sich handelt um:

**Vorgartenmaße
Straßenbreiten.**

II.

Das in dem vorliegenden Teilbebauungsplan vom Juli 1958 erfaßte Baugebiet, das blau umrandet ist, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Bedürfnisse in der Gemeinde aufgeschlossen. Es handelt sich um reines Wohn- und Siedlungsgebiet.

III.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1.) für die projektierte Strasse und den Anliegerweg im Baugebiet ist die Überführung von Grundflächen des Gemein-

- . Als Rück- und Seitengebäude sind nur Einzel- und Doppelgaragen für Personen- oder Lieferkraftwagen unter 2 to, Waschküchen, Abstellräume und dergl. zugelassen. Sie sind entweder als Verbindungsbauten zwischen zwei Wohnhäusern, oder als Einzelgebäude jeweils auf die seitliche Grundstücksgrenze zu stellen. Die Geschosshöhe der Nebengebäude darf nicht über 2,20 m, Kniestöcke nicht über 0,80 m im Mauermaß betragen.
5. Die Vorgärten sind durch lebende Hecken von 0,80 m Höhe einzuzäunen. Soweit für den Übergang Einfriedigungen gewünscht werden, sind diese als einfache Holzzäune nicht über 1,00 m auszuführen.
6. a) Bis zur Errichtung der gemeindlichen Kanalisation sind sämtliche Abwässer in wasserdichte, vorschriftsmäßige (DIN 4261) Gruben zu sammeln und von Fall zu Fall abzufahren. Wo es die Untergrundverhältnisse zulassen (kein Lettevorkommen), können die Abwässer nach Klärung in den Gruben auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Der Anschluß an die spätere Kanalisation kann beim Bau der Grube bereits vorgesehen werden.
6. b) Die Abführung des anfallenden Regenwassers wird bei der Herstellung der Straßen endgültig geregelt. Bis dahin ist jeder Bauherr verpflichtet für eine Beseitigung zu sorgen, die weder die Gemeinde als Besitzer der Straßen und Wege, noch die jeweiligen Nachbarn beeinträchtigt.
7. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglichen Bauwerken freizuhalten. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1,00 m, gemessen von Straßenoberkante nicht überschreiten. Die Einfriedigung darf die Sicht nicht behindern.

Reihenfolge der Ausführungsmaßnahmen:

Die Verwirklichung des Teilbebauungsplanes hängt von den der Gemeinde und den privaten Bauherrn zur Verfügung stehenden Mittel ab. Die Reihenfolge wird von dem Bedarf der Wohnungsuchenden bestimmt.

II. Fertigung

Im Auftrag des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1.8.1958

Neuleiningen, den 28. Juli 1958. . .

Die Gemeindeverwaltung:



(r.)

gry. R. Raatsch

Bürgermeister



Bestätigung

Diese Erläuterungen lagen mit dem Teilbebauungsplan "West" vom 28. Juli 1958 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.12.1958 in der Zeit vom 18.12.1958 bis einschl. 18.1.1959 bei der Gemeindeverwaltung Neuleiningen öffentlich auf. Auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen wurde in der Bekanntmachung der Auflegung besonders hingewiesen. Während der Auflegung gingen keine Einwendungen ein.

Neuleiningen, den 22. Januar 1959.

Die Gemeindeverwaltung:



(r.)

gry. R. Raatsch

Bürgermeister

II. Fertigung

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes
vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 1.9.1959 Az. 42d-143/31

Tgb. Nr. 9054/59 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom Juli 58
genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 1.9.1959

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag:



Haltmann
Oberregierungsbaurat

Feststellung

Vorstehende Erläuterungen zum Teilbebauungsplan "West" der Gemeinde Neuleiningen werden hiermit gemäß § 19 Abs.3 des Aufbaugesetzes auf Grund Ermächtigung des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 21. Januar 1959 festgestellt.

Neuleiningen, den 15. Oktober 1959.

Der Bürgermeister:

(S)

gez. Baatsch

2. Vermerk:

Bestätigung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung obenstehender Erläuterungen zum Teilbebauungsplan "West" der Gemeinde Neuleiningen ist heute erfolgt.

Neuleiningen, den 15. Oktober 1959.

Die Gemeindeverwaltung:

(S)

gez. Baatsch

Für richtige Abschrift:

Neuleiningen, den 15. Oktober 1959.

Die Gemeindeverwaltung:

Baatsch

